

Bebauungsplan Nr. 52 „Am Dolmen“ der Stadt Büdelsdorf

- Abwägung der im Zuge der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligungen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, benachbarte Gemeinden; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	z. K. genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein - Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht - vom 06.02.2015, eingegangen am 09.02.2015	Anregung, dass die ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung auf eine betriebsbedingte Wohnnutzung zurückgeführt werden sollte, um für die Gewerbebetriebe keine weitergehenden Nutzungsbeschränkungen besorgen zu müssen.	Im vorgelegten Entwurf vom 25.09.2014 ist im Abschnitt „1.“ des Textes bereits geregelt worden, dass nur max. 1 betriebsbezogene Wohnung für Aufsichts- und Betriebspersonen bzw. für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter pro Betriebsgrundstück als Ausnahme zulässig ist; außerdem erfolgte die weitergehende Einschränkung, dass diese einen Anteil von 30 % des Betriebsgebäudes und eine Grundfläche von max. 150 qm nicht überschreiten darf. Der Anregung war somit bereits ausreichend Rechnung getragen worden.	X		
Gemeinde Borgstedt vom 06.02.2015, eingegangen am 12.02.2015	Es wird davon ausgegangen, dass die im Entwicklungsplan der GEP skizzierte Grünverbindung zwischen Büdelsdorf und Borgstedt bei der jetzigen Planung umgesetzt wird.	Östlich des Plangebietes ist die in der GEP dargestellte Zielplanung einer Grünverbindung zwischen den Ortslagen von Büdelsdorf und Borgstedt bereits durch Aufforstung von Flächen zwischen der L 42 und dem Audorfer See seitens der Stadt Büdelsdorf auf Flächen in ihrem fiskalischen Eigentum im Gemeindegebiet von Borgstedt umgesetzt worden. Für den Bebauungsplan Nr. 52 „Am Dolmen“ sind Ausgleichsflächen an anderen Stellen bereitgestellt worden, so dass zum derzeitigen Zeitpunkt keine Flächen nördlich des Plangebietes dafür in Anspruch genommen werden müssen. Die im Entwicklungsplan für die GEP skizzierte Grünverbindung zwischen Büdelsdorf und Borgstedt setzt nicht zwingend eine Umsetzung durch die Stadt Büdelsdorf voraus - die Zielplanung	X		

				könnte beispielsweise genauso zielführend durch die Gemeinde Borgstedt für Maßnahmen in ihrem Gemeindegebiet (z. B. Erweiterung des Gewerbegebietes in Borgstedtfelde) umgesetzt werden. Die Stadt Büdelsdorf ist weiterhin durchaus daran interessiert, zukunftsorientiert die ortsnahe gelegene Flächen für einen Ausgleichsflächenpool zu erwerben und umzusetzen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zu - für Ausgleichsflächen akzeptablen - Konditionen erworben werden können. Dies ist derzeit nicht der Fall, so dass die Umsetzung von Maßnahmen durch die Stadt Büdelsdorf in diesem Bereich vorerst zurückgestellt wird.			
NaturFreunde Deutschlands vom 13.02.2015, eingegangen am 20.02.2015	Anregung, für die Ersatzmaßnahmen zur geplanten Knickbeseitigung standortnähere Flächen zu suchen als die vorgesehenen in Blomath und Schierensee, damit diese der Flora und Fauna in unserem Raum zugute kommen.		X	Die Stadt Büdelsdorf hatte vorab - allerdings ohne Erfolg - nahegelegene Standorte für die Ersatzmaßnahmen gesucht. Aus eigenem fiskalisches Eigentum konnten jedoch nur 8 205 qm Fläche für die Neuanlage und Entwicklung von Biotopwald in der Gemarkung Büdelsdorf sowie von 6 008 qm Extensivgrünland im Stadtgebiet Büdelsdorf bereitgestellt werden. Flächen für die Neuanlage von Knicks stehen weder im Stadtgebiet noch in Ausgleichsflächenpools der näheren Umgebung zur Verfügung. Bei der Suche nach zur Verfügung stehenden Knickökokonten wurde deutlich, dass derzeit eine große Nachfrage nach Ersatzknicks besteht und das Angebot sehr begrenzt ist. Vor diesem Hintergrund musste zwangsläufig auf die entsprechend festgesetzten Knickneuanlagen in den weiter entfernten Gemeinden zurückgegriffen werden.			
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Niederlassung Rendsburg - vom 18.02.2015, eingegangen am 19.02.2015	Es bestehen keine Bedenken, wenn die Auflagen des Erlasses des MWAVT vom 04.02.2014 berücksichtigt werden.		X	Mit den im Erlass vom 04.02.2014 getroffenen Ausführungen hat sich der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr der Stadt Büdelsdorf in seiner Sitzung am 25.09.2014 befasst und dazu entsprechende Beschlüsse gefasst, die - soweit sie planungsrelevant waren - in den Entwurf zum Bebauungsplan eingearbeitet worden sind. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt. Da keine anderen Kriterien mitgeteilt worden sind, werden die vom LBV SH zu vertretenden Belange als ausreichend berücksichtigt angesehen.			
Schleswig-Holstein Netz AG - Netzentfer Fockbek - vom	Es bestehen keine Bedenken, sofern bei der Baumaßnahme bestehende Versorgungsleitungen		X	Der Hinweis berührt nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Dolmen“, er wird jedoch anlässlich			

19.02.2015, eingegangen am 20.02.2015	gen berücksichtigt werden; Bestandspläne können unter: leitungsauskunft@sh-netz.com eingesehen werden.	der Planung der Erschließungsanlagen beachtet.		
Deutsche Telekom Technik GmbH vom 24.02.2015, eingegangen am 26.02.2015	Anregung, in den Bebauungsplan die Festsetzung aufzunehmen, dass in allen Straßen und Gehwegen geeignete und ausreichend breite Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind. Hinweis, dass hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ein Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten ist und durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden darf. Hinweis, dass der Baubeginn der Erschließungsmaßnahmen zwecks Koordinierung mit anderen Leitungsträgern mindest 2 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden muss.	Die geplanten öffentlichen Erschließungsflächen sind so breit konzipiert, dass ausreichend Flächen für die Führung von Versorgungs- und Entsorgungstrassen zur Verfügung stehen. Eine besondere Festsetzung im Bebauungsplan ist somit nicht erforderlich. Der Hinweis auf ein Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bzgl. Baumanpflanzungen berührt nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Dolmen“; anlässlich der Planung der Erschließungsanlagen werden die neuen Leitungstrassen so konzipiert und geführt, dass keine Beeinträchtigungen durch vorhandene und geplante Baumstandorte entstehen werden. Der Planer der Erschließungsanlagen wird sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit allen Versorgungsträgern zwecks Koordinierung in Verbindung setzen.	X	
Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein AG-29 vom 03.03.2015, eingegangen am 05.03.2015	Zu den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet sind Alternativen aufzuzeigen. Der naturschutzfachliche Wert der geplanten extensiven Grünfläche im westlichen Teil des Gewerbegebietes erscheint aufgrund ihrer relativ isolierten Lage begrenzt. Es sollte geprüft werden, ob nicht in der Aufforstungsfläche zwischen der L 42 und dem Audorfer See Möglichkeiten für weitere naturschutzfachliche Maßnahmen bestehen. Bezüglich der vorgesehenen Knickneuanlage in der Gemeinde Blomath sollte geprüft werden, ob	Es wurde auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde eine Alternative geprüft, die statt der geplanten Beseitigung des östlichen Knicks dessen Verlegung an den Nordrand des Flurstücks beinhaltet und damit eine Reddersituation herstellt. Dieses wurde allerdings aufgrund des Flächenbedarfs für das geplante Eingeschränkte Gewerbegebiet nicht weiter verfolgt. Die Situation ist im Umweltbericht bereits beschrieben worden. Im Bereich der Aufforstungsfläche zwischen der L 42 und dem Audorfer See stehen keine Flächen für weitere naturschutzfachliche Maßnahmen mehr zur Verfügung. An der Planung der extensiven Grünfläche im westlichen Teil des Plangebietes wird weiterhin festgehalten. Diese Maßnahme dient zusammen mit dem hier anzulegenden Knick einer neuen Ortsrandgestaltung. Mit der Verlegung dieser Ausgleichsleistung für Eingriffe in Grund und Boden und in Knicks an einen außerhalb gelegenen Standort würde diese Aufwertung entfallen. Flächen für die Neuanlage von Knicks stehen weder im Stadtebiet noch in Ausgleichsflächenpools der näheren Umgebung zur	X	

	derartige Maßnahmen nicht auch in der näheren Umgebung (z. B. Hüttener Berge) umgesetzt werden können.	Verfügung. Bei der Suche nach zur Verfügung stehenden Knick-ökokonten wurde deutlich, dass derzeit eine große Nachfrage nach Ersatzknicks besteht und das Angebot sehr begrenzt ist. Vor diesem Hintergrund musste zwangsläufig auf die entsprechend festgesetzten Knickneuanlagen in den weiter entfernten Gemeinden zurückgegriffen werden.			
Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde - Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen - vom 03.03.2015, eingegangen am 10.03.2015	Hinweis, dass im Sinne der Eindeutigkeit und der Rechtssicherheit der Bebauungsplan samt textlichen Festsetzungen auf einer Planunterlage zusammenzufassen ist. Hinweis des Fachdienstes Umwelt - Untere Naturschutzbehörde -, dass das Landschaftsbild in dem betroffenen Bereich nicht von allgemeiner Bedeutung ist; es ist eine überdurchschnittlich gute Ortsrandeinbindung vorhanden, die mit der Erweiterung in den Außenbereich verloren geht. Es ist ein Konzept zur Einbindung des Ortsrandes zu entwickeln.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In der Satzungseinleitung ist eindeutig und rechtssicher aufgeführt, dass der Bebauungsplan Nr. 52 „Am Dolmen“ aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) besteht. Die Aufnahme der umfangreichen textlichen Bindungen auf die Planunterlage würde zu einem übergroßen und damit unhandlichen Planwerk führen. Bei den meisten Bebauungsplänen der Stadt Büdelsdorf wurde vergleichbar verfahren; Probleme bzgl. der Eindeutigkeit und Rechtssicherheit der verbindlichen Bauleitplanung haben sich dadurch nie ergeben. Die Bewertung des Landschaftsbildes im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag bezieht sich auf den Landschaftsbildraum. Eine besondere Bedeutung wird den beiden mit Knicks umgebenen Ackerflächen nicht zugeordnet. Die besondere landschafts- und ortsbildprägende Bedeutung einzelner Landschaftsdetails, wozu auch die Knicks und die Baumreihen gehören, werden in den Unterlagen des Bauleitplanverfahrens bereits dargestellt und damit angemessen berücksichtigt. Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass der Landschaftsplanerische Fachbeitrag und der Umweltbericht um die Aussage, dass mit den Knicks und Baumreihen im Vorhabenbereich aktuell auch eine besonders gute Ortsrandeinbindung vorhanden ist, ergänzt wird. Im Abschnitt „4.2. Grünplanerisches Konzept“ des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags wird bereits das Konzept zur Schaffung eines grünen Ortsrandes vorgestellt. Außerdem ist östlich des Plangebietes die in der GEP dargestellte Zielplanung einer Grünverbindung zwischen den Ortslagen von Büdelsdorf und Borgstedt bereits durch Aufforstung von Flächen zwischen der L 42 und dem Audorfer See seitens der Stadt Büdelsdorf auf Flächen in ihrem fiskalischen Eigentum im Gemeindegebiet von Borgstedt umgesetzt worden. Eine Fortführung im Bereich zwischen der L 42 und der B 203 wird seitens der Stadt Büdelsdorf angestrebt; derzeit ist ein Erwerb der dafür erforderlichen Ländereien jedoch nicht - zu für Ausgleichsflächen	X	X	

	Hinweis des Fachdienstes Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - auf die weitere Gültigkeit der Aussagen in der Stellungnahme vom 03.02.2014.	sind zu beachten". Der entsprechende Versickerungsnachweis ist zwischenzeitlich durch den Erschließungsplaner vorgelegt worden. Der Bebauungsplan Nr. 52 „Am Dolmen“ wird erst zu einem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, wenn die diesbezügliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vorliegt. Die Untere Bodenschutzbehörde hatte in der Stellungnahme vom 03.02.2014 mitgeteilt, dass nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte im Plangebiet bekannt sind und aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Dem erneuten Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass der letzte Absatz der Aussagen dazu: „Sollten jedoch bei der Umsetzung der Planvorgaben der verbindlichen Bauleitplanung Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend in Kenntnis zu setzen.“ in den Abschnitt „8.1 Bodenbeschaffenheit“ der Begründung übernommen wird.	X	
--	---	--	---	--

- Erforderlich Änderungen aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten Erschließungsplanung

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Planung der Erschließungsanlagen sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Planung erforderlich:

- Der in der Einmündung der Verkehrsfläche „C“ in die L 42 bisher dargestellt Fahrbahnteiler entfällt.
- Zwecks Sicherstellung von evtl. zukünftig erforderlichen Leitungsführungen für Schutz- und Niederschlagswasser von den Gewerbestückchen westlich der B 203 bzw. des geplanten vierten Knotenpunktes des Kreisverkehrsplatzes wird eine mit entsprechenden Rechten zu belastende Fläche in einer Breite von 5 m von der Mitte des Knotenpunktes bis zur westlich gelegenen öffentlichen Grünfläche und daran östlich entlang bis in Richtung der Bertha-von-Suttner-Straße mit vorhandenen diesbezüglichen Leitungsführungen vorgesehen. Planzeichnung, Text und Begründung zum Bebauungsplan Nr. 52 „Am Dolmen“ werden entsprechend ergänzt.



**Leitprojekte
für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg
-Projektdatenblatt-**

1. Name des Projektes	Teilerneuerung der Terrassenanlage am Jungfernstiegbecken		
2. Ansprechpartner für das Projekt			
Name / Vorname:	Clausen, Ulli		
Funktion:	Fachdienstleiter Tiefbau		
Gebietskörperschaft / Institution/Unternehmen:	Stadt Rendsburg		
Anschrift:	Am Gymnasium 4 24768 Rendsburg		
Telefon:	04331-206305	Telefax:	04331-26584
E-Mail:	ulli.clausen@rendsburg.de		
3. Räumliche Zuordnung des Projektes			
Lebens- und Wirtschaftsraum insgesamt x Teilraum, und zwar Rendsburg			
4. Beschreibung der zentralen Projekthinhalte			
4.1 Ziele des Projektes:	Die halbkreisförmige und mehrstufige Terrassenanlage am Jungfernstiegbecken in der Rendsburger Innenstadt wurde im Jahre 1984 gebaut und teilweise abgebrochen und teilweise erneuert werden.		
4.2 Inhaltliche Schwerpunkte:	Die Terrassenanlage besteht aus einer tragenden Unterkonstruktion mit Längsträgern, die der in Böschungsneigung verlegt sind und dem Bohlenbelag, der auf Stufenkeilen lagert. Eine Bestandsaufnahme der bestehenden Anlage hat ergeben, dass ein Großteil der Längsträger weiterzuverwenden ist. Ca. 25 % der Träger müssen ausgetauscht werden. Die Stufenkeile und der Bohlenbelag sowie die wasserseitige Spundwand müssen komplett erneuert werden. Die vorhandenen Gründungsfundamente können unverändert für die Neukonstruktion weiterverwendet werden. Auch das vorhandene Gelände kann wiederverwendet werden. Es ist eingeplant, nur den mittleren Teil der		

	Sitzanlage wiederherzustellen und die jeweiligen Seitenbereiche abzubrechen und abzuböschten. Die nur teilweise Wiederherstellung spart einerseits Investitions- und Unterhaltungskosten, ohne dass andererseits die Nutzungsqualität vermindert wird. Die Spundwand muss für eine dauerhafte Ufersicherung auf gesamter Länge wieder neu gesetzt werden.
4.3 Ausgangssituation:	Die mittlerweile 30 Jahre alte Terrassenanlage besteht aus tropischem Hartholz und ist aufgrund des Alters stark erneuerungsbedürftig. Da neben dem Oberflächenbelag auch die Unterkonstruktion geschädigt ist, kann die Anlage nicht mehr im Rahmen der regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten erhalten werden. Außerdem neigt sich die vorhandene Spundwand zur Wasserseite und kann der Sitzanlage nicht mehr ausreichend Halt bieten. Es wird von einem guten Zustand der Gründung ausgegangen, so dass die einzelnen wasserseitigen Streifen- und landseitigen Einzelfundamente wieder als Basis für eine Neuanlage dienen können. Durch den Abbau der bestehenden Anlage und dem Wiederaufbau einer verkleinerten Variante können brauchbare Hölzer der bestehenden Sitzanlage wiederverwendet werden.

4.4 Projektstand:	bereits in der Realisierung insgesamt in Teilbereichen x noch nicht in der Realisierung Feinkonzept mit Finanzierungs- und Zeitplan			
	Ergänzende Hinweise zum Planungsstand: Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird beantragt			
4.5 Realisierungszeitraum	Frühjahr 2015			
4.6 Handlungserfordernisse / offene Fragen				
5. Projektpartner (ggf. bitte konkretisieren – Anlage 1)		Konzeptionelle Mitarbeit	Umsetzungsbeteiligung	(Mit-) Finanzierung/ Eigenmittel
5.1 Öffentliche Partner (Länder, Kommunen)	1. Stadt Rendsburg			
	2.			
	3.			
	4.			
5.2 Private Partner	1.			
	2.			
	3.			
	4.			
6. Bedeutung des Projektes für die Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes				
6.1 Erwarteter Nutzen des Projektes für die Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg:	Die Terrassenanlage markiert zusammen mit dem Stadttheater und dem Hans-Heinrich-Beisenkötter-Platz den südlichen Eingang der Fußgängerzone der Altstadt. Der südliche Teil der Fußgängerzone hat in besonderem Maße unter der Hertie-Schließung im August 2009 gelitten und an Attraktivität verloren. Umso wichtiger ist es, im öffentlichen Raum sinnvolle Projekte und Maßnahmen als Beiträge zur Wiedergewinnung der Fußgängerzone als regionales Besuchsziel umzusetzen. Das gilt besonders für die Inwertsetzung der altstadtnahen Wasserflächen, die im Vergleich zu anderen Mittelstädten in Schleswig-Holstein ein Alleinstellungsmerkmal darstellen.			
6.2 Beitrag zur Stärkung und Umsetzungsförderung ausgewählter Ziele und Strategien der GEP	- Kommunale Identität und Eigenständigkeit wahren - Freizeitqualitäten und soziale Infrastruktur sichern und ausbauen			
6.3 Synergieeffekte zu anderen Vorhaben	Sanierungsgebiet Altstadt Stadtmarketing Rendsburg			

7. Kosten und Finanzierung	
7.1 (Geschätztes) Projektvolumen Gesamtkosten einschl. Baunebenkosten: 107.000,00 €	
7.2 Fördermittel	
7.3 Öffentliche / private Aufwendungen der Projektpartner	Finanzierungskonzept steht, und zwar x insgesamt in Teilbereichen Finanzierungskonzept ist noch offen
7.4 Beteiligung des Förderfonds der GEP	Insgesamt 107.000,00 € in einer Summe im Wirtschaftsjahr 2015 davon 45 % kommunaler Eigenanteil: 48.200 € 55 % GEP-Mittel: 58.800 € €im Wirtschaftsjahr..... €.....im Wirtschaftsjahr..... €.....im Wirtschaftsjahr.....
8. Sonstiges	

Anlagen: Anlage 1 Datenblatt zu den Projektpartnern
 Anlage 2 Projektkosten

Hinweise:
Antragsform: Das Projektdatenblatt für die förmliche Bewerbung ist schriftlich und **in digitaler Form** an die

Geschäftsstelle der Entwicklungsagentur
c/o Stadt Rendsburg
Am Gymnasium 4
D-24768 Rendsburg

Mail: jan.dumke@rendsburg.de
zu richten.

Bewertungsbogen für Leitprojekte der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg

Für Leitprojektantrag „Teilerneuerung der Terrassenanlage am Jungfernstiegbecken“

1. Allgemeine Anforderungen (zwingend zu erfüllen)

Das Projekt wird im Geltungsbereich der GEP durchgeführt, ist

- ☒ grundsätzlich umsetzbar und
- ☒ hat eine Laufzeit von 1 Jahr (max. 3 Jahren)

2. Grundlegende Anforderungen der GEP (zutreffendes ankreuzen)

Das Projekt ist

- ☒ von regionaler/überörtlicher Bedeutung
- ☒ auf Dauer angelegt und wird sich mittel- bis langfristig ohne die
Inanspruchnahme von Fördermitteln tragen können .

Das Projekt trägt dazu bei:

- ☐ den Wirtschaftsraum attraktiv gestalten, z.B. durch die Bereitstellung eines
bedarfsgerechten
- ☒ Infrastruktur- und
- ☐ Gewerbe- oder
- ☐ Wohnbauflächenangebotes,
- ☒ die Ausbildung einer „regionale Identität“ zu unterstützen,
- ☐ die kommunale Identität und Eigenständigkeit wahren,
- ☒ Lebensqualitäten zu sichern,
- ☐ die Zersiedelung des Raumes zu vermeiden,
- ☒ Freizeitqualitäten und soziale Infrastruktur sichern und ausbauen,
- ☐ die Entwicklungsagentur inhaltlich/organisatorisch zu stärken,
- ☐ Arbeitsplatz- und Einkommenseffekte zu erzeugen.

3. Sachliche Anforderungen (zwingend zu erfüllen)

- Die Gesamtfinanzierung des Projektes ist
- ☒ gesichert
 - ☐ Mit der Förderung aus dem Strukturfonds wird keine öffentliche Beihilfe nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 gewährt.
 - ☒ Die Maßgabe einer 10%igen Eigenbeteiligung des Projektträgers wird eingehalten.
 - ☒ Es liegt ein positives Votum des Vorstandes vor.
 - ☒ Es liegt ein positives Votum des Verwaltungsrates vor.

4. Dringlichkeit der Problemlage

Hoch	x
Mittel	
Gering	
Keine	

5. Benotung des Projektes

Hinweise zur Handhabung: Die im Einzelfall genannte Punktzahl kann in der Bewertung unterschritten werden.

Nutzen für übergeordnete Ziele

Handlungsbereich	max. Punktzahl	Bewertung
Infrastrukturentwicklung:		2
• technische Infrastruktur (incl. Verkehrswege und Erschließungsmaßnahmen)	3 Punkte	
• kulturelle Infrastruktur	2 Punkt	
• soziale Infrastruktur	2 Punkt	
Anpassungsmaßnahme zur Sicherung der Daseinsvorsorge	3 Punkte	
Unterstützung/Förderung einer abgestimmten Gewerbeflächenentwicklung	3 Punkte	
Unterstützung/Förderung einer abgestimmten Wohnbauflächenentwicklung	3 Punkte	
Bewältigung von Konversionsfolgen	4 Punkte	
Regionale Identität (z.B. durch Vermittlung von Wissen über die Region oder einen „Bottom-Up- Ansatz“ zur „Mitnahme“ der Bürgerinnen und Bürger)	2 Punkte	2
Kommunale Identität	2 Punkt	2

(z.B. durch Vermittlung von Wissen über die Region oder einen „Bottom-Up- Ansatz“ zur „Mitnahme“ der Bürgerinnen und Bürger)		
Förderung der baulichen Innenentwicklung	4 Punkte	
Demografischer Wandel (das Projekt fördert/unterstützt die Anpassungsprozesse zur Bewältigung der demografischen Veränderungen)	4 Punkte	
Nachhaltigkeit (bezogen auf die Projektwirkung und auf ökonomische/ ökologische/ soziale Aspekte)	3 Punkte	
Einkommenseffekte	4 Punkte	
Sicherung und/oder Schaffung von Arbeitsplätzen	4 Punkte	
Steigerung der Lebensqualität	2 Punkte	1

Regionale Relevanz

Alle Kommunen	4 Punkte	2
Mehrere Kommunen	2 Punkte	
Eine Kommune	0 Punkte	

Kooperationen

Kooperation kommunal – privat	3 Punkte	
Interkommunale Kooperation (eingeschlossen organisatorische Maßnahmen zur Stärkung der Entwicklungsagentur)	3 Punkte	
Kooperation privat – privat	1 Punkt	

Erreichte Punktzahl	9
----------------------------	----------